

Die Informationen werden regelmäßig aktualisiert!

Hilfemaßnahmen in der Übersicht

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/2020-03-27-corona-hilfsmassnahmen-uebersicht.pdf?__blob=publicationFile&v=18

1. Kurzarbeitergeld

Wenn Betriebe aus wirtschaftlichen Gründen oder aufgrund eines unabwendbaren Ereignisses die Arbeitszeit vorübergehend verringern und Kurzarbeit anzeigen, zahlt die Bundesagentur für Arbeit (BA) bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Kurzarbeitergeld (Kug). Hauptzweck des Kug ist es, bei vorübergehendem Arbeitsausfall die Weiterbeschäftigung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu ermöglichen und Entlassungen zu vermeiden.

Wesentliche Voraussetzungen

- in einem Betrieb liegt ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vor
- in dem betroffenen Betrieb ist mindestens eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer beschäftigt
- die geforderten persönlichen Anspruchsvoraussetzungen liegen vor
- der Arbeitsausfall wird der BA vom Betrieb oder der Betriebsvertretung unverzüglich schriftlich angezeigt

Voraussetzungen für einen erheblichen Arbeitsausfall

- er beruht auf wirtschaftlichen Gründen, insbesondere einer schlechten Konjunkturlage oder einem unabwendbaren Ereignis (z.B. Hochwasser, Pandemie oder behördliche Anordnung)
- er ist vorübergehend
- er ist nicht vermeidbar
- in dem betroffenen Betrieb erzielt im Anspruchszeitraum (Kalendermonat) mindestens ein Drittel der Beschäftigten wegen des Arbeitsausfalls ein um mehr als 10 % vermindertes Entgelt

Ein Arbeitsausfall ist vorübergehend, wenn mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit innerhalb der Bezugsdauer wieder mit dem Übergang zur Vollarbeit gerechnet werden kann.

Als vermeidbar gilt z.B. ein Arbeitsausfall, der

- überwiegend branchenüblich, betriebsüblich oder saisonbedingt ist oder ausschließlich auf betriebsorganisatorischen Gründen beruht
- durch bezahlten Erholungsurlaub verhindert werden kann, soweit vorrangige Urlaubswünsche der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Urlaubsgewährung nicht entgegenstehen
- durch Nutzung von im Betrieb zulässigen Arbeitszeitschwankungen vermieden werden kann

Bis zum 31.12.2020 gelten folgende Erleichterungen zum Bezug von Kug:

- mindestens 10 % der Beschäftigten haben einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 %
- teilweiser oder vollständiger Verzicht auf Aufbau negativer Arbeitszeitsalden
- Kug auch für Leiharbeiter
- vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge durch die BA

Förderdauer

Die gesetzliche Bezugsdauer beträgt 12 Monate. Sie kann durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) auf bis zu 24 Monate verlängert werden.

Förderhöhe

Das Kug berechnet sich nach dem Nettoentgeltausfall. Die Kurzarbeitenden erhalten grundsätzlich 60 % des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts. Lebt mindestens ein Kind mit im Haushalt beträgt das Kug 67 % des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts.

Für Beschäftigte, die ihre Arbeitszeit um mindestens 50 % reduziert haben, steigt das Kurzarbeitergeld ab dem vierten Monat auf 70 %, ab dem siebten Monat auf 80 % des entgangenen Nettolohns. Für Beschäftigte mit Kindern steigt es auf 77 beziehungsweise 87 %. Diese Regelung gilt bis Jahresende.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Kurzarbeit weitet die Bundesregierung die Hinzuverdienstmöglichkeiten aus: Sie können vom 1. Mai bis 31. Dezember 2020 in allen Berufen bis zur vollen Höhe ihres bisherigen Monatseinkommens hinzuverdienen. **Die Beschränkung auf systemrelevante Berufe ist aufgehoben.**

Hier kann das Kug überschlägig berechnet werden:

<https://www.smart-rechner.de/kurzarbeit/rechner.php>

Antragstellung

Kurzarbeitergeld ist ein **zweistufiges Verfahren**. Zuerst muss die Kurzarbeit mit der Anzeige über Arbeitsausfall angezeigt werden.

Anzeige über Arbeitsausfall:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf

Die Anzeige über Arbeitsausfall muss spätestens am letzten Werktag des Monats in der BA eingehen, in dem mit der Kurzarbeit begonnen werden muss.

Nach Eingang der Anzeige erfolgt ein Bescheid (das kann aufgrund der aktuellen Situation einige Tage dauern).

In der zweiten Stufe wird das Kurzarbeitergeld beantragt. Das geht aber erst, wenn der Kalendermonat tatsächlich beendet ist, da dann erst feststeht, wie viele Ausfallstunden tatsächlich ausgefallen sind.

Beispiel:

- Für März 2020 kann frühestens ab dem 01.04.2020 Kurzarbeitergeld beantragt werden.
- Für April 2020 kann frühestens ab 01.05.2020 Kurzarbeitergeld beantragt werden.
- usw.

Sie haben drei Monate Zeit um das Kurzarbeitergeld zu beantragen und mit der BA abzurechnen. Sofern Sie mit einem Steuerbüro zusammenarbeiten, stimmen Sie sich bezüglich der Beantragung des Kurzarbeitergeldes bitte ab.

Zuständig ist die BA, in deren Bezirk die für den Arbeitgeber zuständige Lohnabrechnungsstelle liegt.

Unternehmerhotline der Bundesagentur:

Telefon: 0800 45555 20 Montag – Freitag von 08.00 – 18.00 Uhr

ACHTUNG: Die BA weist darauf hin, dass das Telefonnetz überlastet ist, Anrufe bei der BA sollen auf Notfälle beschränkt werden.

Es gibt auch die Möglichkeit, über ein Kontaktformular den Arbeitgeberservice der BA zu erreichen:

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/kontakt/de/unternehmen/unternehmensanfrage?scope=form>

Beckum.125-Vermittlung@arbeitsagentur.de

Formulare sind online auf der Seite der BA erhältlich:

Antrag auf Kug

https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107_ba015344.pdf

Hinweise zum Antragsverfahren

https://www.arbeitsagentur.de/datei/hinweise-kurzarbeitergeld_ba014273.pdf

Informationen für Arbeitgeber

https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-8a-kurzarbeitergeld_ba015385.pdf

Informationen für Arbeitnehmer

https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-8b-kurzarbeitergeld_ba015388.pdf

Abrechnungsliste

https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug108_ba013010.pdf

Tabelle zur Berechnung des Kug

<https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug050->

[2016_ba014803.pdf?pk_campaign=Kurzarbeitergeld_Corona&pk_source=Google_Paid&pk_medium=Sitelink&pk_content=Kurzarbeitergeld-Tabelle](https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug050-2016_ba014803.pdf?pk_campaign=Kurzarbeitergeld_Corona&pk_source=Google_Paid&pk_medium=Sitelink&pk_content=Kurzarbeitergeld-Tabelle)

Tabelle zur Berechnung des Kug für Beschäftigte, die keine Sozialversicherungsbeiträge zu tragen haben

https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug51-tabelle-2016_ba015003.pdf

Quellen:

<https://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsmarkt/Arbeitsfoerderung/kug.html>

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

Für Arbeitgeber:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-uebersicht-kurzarbeitergeldformen>

Für Arbeitnehmer:

<https://www.arbeitsagentur.de/finanzielle-hilfen/kurzarbeitergeld-arbeitnehmer>

Allgemeine Infos des BMAS:

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/kug-faq-kurzarbeit-und-qualifizierung.pdf?__blob=publicationFile&v=7

In diesem Video wird Ihnen anschaulich erklärt, wie und unter welchen Voraussetzungen Sie Kurzarbeitergeld beantragen können:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-video>

2. Hilfe für Kleinunternehmer und Soloselbstständige

A. NRW Soforthilfe 2020

Um den Schaden für Solo-Selbstständige und Kleinunternehmen in Folge der Corona-Krise abzufedern, hat der Bund ein Soforthilfeprogramm Corona aufgelegt. Die Landesregierung NRW hat beschlossen, das Angebot des Bundes 1:1 an die Zielgruppen weiterzureichen und dabei zusätzlich den Kreis der angesprochenen Unternehmen noch um die Gruppe der Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten zu erweitern.

Antrag:

<https://soforthilfe-corona.nrw.de/lip/form/display.do?%24context=D3F588C22F202B516B1E>

Wer wird gefördert?

Anträge können von gewerblichen und gemeinnützigen Unternehmen, Solo-Selbstständigen und von Angehörigen der Freien Berufe, einschließlich Künstler/innen, mit bis zu 50 Beschäftigten (umgerechnet auf Vollzeitkräfte) gestellt werden, die

- wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen oder im Haupterwerb als Freiberufler oder Selbstständige tätig sind
- ihren Hauptsitz in Nordrhein-Westfalen haben
- bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind
- maximal 50 Beschäftigte haben (umgerechnet auf Vollzeitkräfte) und
- ihre Waren oder Dienstleistungen bereits vor dem 31. Dezember 2019 am Markt angeboten haben

Antragsberechtigt unter den o.g. Voraussetzungen sind auch Unternehmen mit landwirtschaftlicher Urproduktion.

Was wird gefördert?

Die Unternehmen sollen bei der Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz und Überbrückung von akuten Finanzierungsengpässen, u.a. für laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u.ä., sowie dem Erhalt von Arbeitsplätzen durch einen Zuschuss unterstützt werden. (Zur Reduzierung von Personalkosten gibt es das Kurzarbeitergeld)

Voraussetzung:

- erhebliche Finanzierungsengpässe und wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona. Dies wird angenommen, wenn
 - ⇒ mehr als die Hälfte der Aufträge aus der Zeit vor dem 1. März durch die Corona-Krise weggefallen ist (d.h. sich das Volumen des Auftragsbestands mehr als halbiert hat)
 - oder**
 - ⇒ die Umsätze gegenüber dem Vorjahresmonat mehr als halbiert sind (für einen noch im März gestellten Antrag werden die Umsätze im Monat März 2020 gegenüber dem Monat März 2019 zugrunde gelegt. Wird der Antrag im April 2020 gestellt, ist der Vergleichsmonat April 2019. Kann der Vorjahresmonat nicht herangezogen werden (z.B. bei Gründungen), gilt der Vormonat)
 - oder**
 - ⇒ die Möglichkeiten den Umsatz zu erzielen durch eine behördliche Auflage im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie massiv eingeschränkt wurden
 - oder**
 - ⇒ die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, um die kurzfristigen Verbindlichkeiten des Unternehmens (bspw. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten) zu zahlen (= Finanzierungsengpass)

Der Antragsteller muss versichern, dass der **Finanzierungsengpass nicht bereits vor dem 1. März** bestanden hat. Der Antragsteller muss zusätzlich erklären, dass es sich bei dem Unternehmen **zum Stichtag 31. Dezember 2019 nicht um ein "Unternehmen in Schwierigkeiten"** handelte.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Soforthilfe erfolgt im Rahmen eines **einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses**.

Sie ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten und beträgt für drei Monate:

- 9.000 € für antragsberechtigte Solo-Selbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten
- 15.000 € für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten
- 25.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten

Wie wird die Zahl der Beschäftigten gezählt?

Stichtag für die Berechnung der Mitarbeiterzahl ist der 31.12.2019.

Zur Umrechnung von Teilzeitkräften und 450 Euro-Jobs in Vollzeitbeschäftigte:

Mitarbeiter bis 20 Stunden = Faktor 0,5
Mitarbeiter bis 30 Stunden = Faktor 0,75
Mitarbeiter über 30 Stunden & Auszubildende = Faktor 1
Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3

Der/Die Unternehmer/in selbst ist mitzuzählen.

Auszubildende werden nur mitgezählt, solange durch ihre Anrechnung nicht die Förderobergrenze von 50 Beschäftigten überschritten wird.

Als Beschäftigter zählt, wer mit dem Unternehmen zum o.g. Stichtag einen laufenden Arbeitsvertrag hat/hatte.

Wie funktioniert das Antragsverfahren?

Das Antragsverfahren funktioniert **vollständig digital**:

- Antragsteller können ihren Antrag online auszufüllen und absenden
- Sie erhalten im Anschluss eine automatisierte Eingangsbestätigung
- Alle Anträge werden nach Eingangsdatum bearbeitet

<https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020>

https://www.bezreg-muenster.de/de/foerderung/foerderung_corona/index.html

Wichtiger Hinweis:

Bitte senden Sie Ihren Antrag nicht postalisch oder per Mail an das Wirtschaftsministerium oder die Bezirksregierungen. Diese werden nicht bearbeitet. **Ausgedruckte Anträge können nicht verarbeitet werden.**

Welche Informationen werden für die Antragstellung benötigt?

- amtliches Ausweisdokument (Personalausweis, Reisepass, usw.) zur Identifikation
- Handelsregisternummer oder eine andere Registernummer (soweit vorhanden) sowie das zugehörige Amtsgericht
- Steuernummer des Unternehmens und die Steuer-ID eines der Eigentümer
- Informationen zur Bankverbindung (IBAN + Kreditinstitut) des Firmenkontos für die Auszahlung
- Art der gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit (sog. Wirtschaftszweigklassifikation). Weitere Informationen hier.
<https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/inhalt.html>
- Anzahl der Beschäftigten (Hilfestellung bei der Berechnung der Vollzeitbeschäftigten s. oben)

Hinweis: Nordrhein-Westfalen fördert nach der Kleinbeihilfen Regelung des Bundes. Eine sogenannte De-Minimis-Erklärung ist nicht erforderlich.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Antragssteller/die Antragsstellerin versichert, alle Angaben im Antragsformular nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht zu haben.

Infos erhalten Sie hier:

Bezirksregierung Münster

0251 – 411 3400 Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Info-soforthilfe@brms.nrw.de

IHK Nord Westfalen

0251 – 707 111

Handwerkskammer Münster

0251 – 5203 888

FAQ:

1. Bis wann kann ich meinen Antrag stellen?

Anträge können bis **spätestens 31.05.2020** gestellt werden. Bitte stellen Sie den Antrag erst, wenn eine der o.g. Voraussetzungen auf Sie und Ihr Unternehmen zutrifft.

2. Was passiert nach der Antragstellung und wie schnell wird ausgezahlt?

Zunächst wird eine elektronische Eingangsbestätigung übermittelt. Bitte haben Sie Geduld, wenn dies bei starker Serverbelastung ggf. bis zum nächsten Tag dauert und stellen Sie in der Zwischenzeit keinen Doppelantrag. Ihren Bewilligungsbescheid bekommen Sie ebenfalls elektronisch übermittelt. Nachdem Sie den Bewilligungsbescheid erhalten haben, wird die Auszahlung der NRW-Soforthilfe von der regional zuständigen Bezirksregierung angewiesen und auf das Konto des Antragstellers überwiesen.

Bitte haben Sie Verständnis, dass die Geschwindigkeit der Auszahlung von vielen Faktoren abhängig ist. Derzeit sind hunderte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Prüfung der Anträge eingesetzt. Die Auszahlungen der NRW-Soforthilfe sind gestartet.

3. Muss der Zuschuss versteuert werden?

Der Zuschuss wird als Betriebseinnahme versteuert ist aber nicht umsatzsteuerpflichtig. Der Antragsteller muss den Zuschuss in seiner Steuererklärung für 2020 angeben.

4. Reicht das Geld für alle?

Ja. Bund und Land sind darauf eingerichtet, dass alle Unternehmen mit den vorgenannten wirtschaftlichen und finanziellen Problemen das Programm in Anspruch nehmen können.

5. Wird eine Unterschrift benötigt?

Nein. Sie füllen den gesamten Antrag online aus und müssen keine Unterschrift abgeben. Mit dem Absenden versichern Sie – auch ohne Unterschrift – die Richtigkeit Ihrer Angaben.

6. Wird der Zuschuss auch für Nebenerwerbs-Soloselbstständige gezahlt?

Nein, der Zuschuss wird nur gezahlt, wenn die unternehmerische Tätigkeit, die wegen der Corona-Pandemie in Schwierigkeiten geraten ist, der **Hauptwerb** ist. Etwas anderes gilt für im Nebenerwerb betriebene Unternehmen mit Angestellten am 31.12.2019. Hier ist das Unternehmen antragsberechtigt, wenn es Corona-bedingt in Liquiditätsschwierigkeiten gerät.

7. Ist eine Mehrfachförderung möglich?

Die NRW-Soforthilfe darf für jedes Unternehmen bzw. von jedem Freiberufler oder Solo-Unternehmer nur einmal beantragt werden. Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Hilfen für von Corona betroffene Unternehmen ist zulässig, soweit dadurch **keine Überkompensation** eintritt. Das gilt z.B. für steuerliche Liquiditätsmaßnahmen, Liquiditätskredite über KfW, NRW.BANK oder Bürgschaftsbank, Kurzarbeitergeld, Quarantäne-Entschädigungen.

8. Was ist ein gemeinnütziges Unternehmen? Sind Vereine auch gemeinnützig?

Den Antrag stellen dürfen gemeinnützige Unternehmen, die unternehmerisch tätig sind. Dies umfasst auch entsprechende Vereine, wenn sie sich zwar wirtschaftlich betätigen, aber eine gemeinnützige Tätigkeit im Vordergrund steht (BGH, Beschl. V. 16.5.2017, Az. II ZB /716).

Bei Vereinen müssen jedoch mehr als die Hälfte der Einnahmen aus erzielten Umsätzen bestanden haben, die durch die Corona-Krise beeinträchtigt wurden (siehe allgemeine Kriterien für die wesentliche Beeinträchtigung im Antragsformular). Ein Verein, der überwiegend von Beiträgen, kommunalen Zuschüssen oder Sponsoring lebt und wenig gewerblich am Markt mit seinen Dienstleistungen tätig ist, kann keinen Antrag stellen, weil er nicht unternehmerisch tätig ist.

9. Wann gilt mein Unternehmen als "Unternehmen in Schwierigkeiten"?

Hier gilt die EU-Definition: Ein kleines oder mittleres Unternehmen befindet sich zum 31.12.2019 in Schwierigkeiten, wenn mindestens eine der Voraussetzungen erfüllt ist (für neugegründete Unternehmen bis zum Alter von drei Jahren gilt nur das Kriterium "Insolvenzverfahren"):

Überschuldung:

- Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (z. B. GmbH, UG), die ihre Geschäftstätigkeit vor dem 31.12.2016 aufgenommen haben:
Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals (inkl. aller Agios) ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht.
- Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden haften (z. B. KG, OHG), die ihre Geschäftstätigkeit vor dem 31.12.2016 aufgenommen haben:
Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verloren gegangen.

Insolvenzverfahren:

- Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die nach deutschem Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger. Ein Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag des Gläubigers liegt vor, wenn das Unternehmen zahlungsunfähig oder überschuldet ist.

Beihilfe:

- Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt noch immer einem Umstrukturierungsplan.

10. Müssen private Rücklagen aufgebraucht werden, bevor der Zuschuss beantragt werden kann?

Um den Zuschuss zu erhalten, muss in Folge der Corona-Krise ein massiver finanzieller Engpass entstanden sein und vorhandene Mittel reichen nicht aus, um die kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Die vorhandenen Mittel umfassen nur den aktuellen Cashflow, also die Differenz von Einnahmen und Ausgaben, und nicht Rückstellungen oder private Rücklagen. Bitte beachten Sie in jedem Fall die o.g. Kriterien für Antragsteller.

11. Wie ist der Antrag zu stellen, wenn das Unternehmen zum Referenzzeitpunkt im Vorjahr noch nicht gegründet war?

Bei Gründungen ist jeweils der Vormonat als Vergleichsmonat heranzuziehen.
Rechenbeispiel: Umsatz März 2020 wird verglichen mit Umsatz Februar 2020.

12. Kann jemand anders den Antrag für mich ausfüllen?

Eine Unterstützung beim Ausfüllen des Formulars durch einen Dritten, etwa einen Familienangehörigen, Freund, oder sachkundigen Bekannten, ist selbstverständlich erlaubt. Wichtig ist nur, dass der Antragsberechtigte selbst das elektronische Absenden des Antrags veranlasst, denn er trägt die Verantwortung für das korrekte Ausfüllen des Formulars.

13. Werden Mitarbeiter in Elternzeit oder Mutterschutz mitgezählt?

Ja, wenn die Verträge noch laufen. Als Beschäftigter zählt, wer mit dem Unternehmen zum Stichtag 31.12.2019 einen ungekündigten Arbeitsvertrag und die Beschäftigung bereits aufgenommen hat/hatte.

14. Wird immer der Maximalbetrag ausgezahlt?

Ja. Die Zuschüsse sind nach Mitarbeiterzahl gestaffelt. Innerhalb der entsprechenden Staffelung erhalten Sie einmal den vollen Betrag. Bis zu 5 Mitarbeiter einmal 9.000 €, bei bis zu 10 Mitarbeitern einmal 15.000 € und bei bis zu 50 Mitarbeitern einmal 25.000 €. Bei Überkompensation sind die Beträge zurückzuzahlen (siehe weitere FAQ). Entsprechende Hinweise und die Kontonummer für die Rückzahlung zu viel erhaltener Soforthilfen enthält der Bewilligungsbescheid.

15. Können Studenten und Rentner einen Antrag für die NRW-Soforthilfe stellen?

Es kommt auf den Haupterwerb an. Aus dem Haupterwerb bezieht ein Selbständiger seine hauptsächlichliche Erwerbsquelle (also mehr als 50 % des persönlichen Erwerbseinkommens). Bei einem/er Vollzeitstudierenden ist die Haupttätigkeit generell das Studium, auch wenn er/sie am Wochenende oder abends selbstständig tätig ist. Anders ist es bei einem Solo-Selbständigen im Haupterwerb, der sein Studium noch nicht abgeschlossen hat und daher noch eingeschrieben ist. Ein Rentner mit einer kleinen Rente, der seinen Haupterwerb z.B. aus dem Betrieb einer Gaststätte bezieht, ist ebenfalls grundsätzlich antragsberechtigt.

16. Zahl der Beschäftigten: Saisonkräfte, Wochenanstellungen, Ehepartner?

Grundsätzlich gilt das Stichtagsprinzip: Zahl der Mitarbeiter am 31.12.2019. Bei saisonal stark schwankenden Mitarbeiterzahlen kommt es auf den Jahresdurchschnitt an. Die Mitarbeiterzahl ist auf der Grundlage des Jahresabschlusses und sonstigen Daten des Unternehmens zu ermitteln. Die Regeln zur Berechnung der Mitarbeiter sind in der KMU Definition der Europäischen Kommission (Artikel 4-6) genau beschrieben.

Ehepartner sind i.d.R. keine Beschäftigten, sondern arbeiten auf freiwilliger Basis im Geschäftsbetrieb mit. Für die Feststellung des Beschäftigungsverhältnisses zum 31.12.2019 kommt es darauf an, ob ein Vertrag aus anderen Quellen abgeleitet werden kann, z.B. Anmeldung zur Sozialversicherung (mindestens Minijob).

17. Können Bezieher des Arbeitslosengeldes II den Zuschuss erhalten?

Der Bezug des Arbeitslosengeldes II ist unschädlich, um die Soforthilfe in Anspruch zu nehmen.

18. Wird der Zuschuss aus der Soforthilfe als Einkommen auf die Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II angerechnet?

Nein. Die NRW-Soforthilfe hat einen anderen Zweck: sie soll die wirtschaftliche Existenz sichern. Die Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II sichern dagegen den Lebensunterhalt und umfassen insbesondere Bedarfe für Ernährung, Kleidung, Hausrat, etc. sowie die Kosten für Unterkunft und Heizung.

19. Wofür darf der Zuschuss genutzt werden?

Der Zuschuss kann insbesondere genutzt werden, um finanzielle Engpässe, wie z.B. Bankkredite, Leasingraten, Mieten usw., zu bedienen. Der nach Prüfung des Antrags elektronisch übermittelte Bewilligungsbescheid, kann auch bei der Bank vorgezeigt werden. Er gilt als Nachweis, dass das Land den Zuschuss auszahlen wird.

20. Darf ich die Soforthilfe auch für meine Lebenshaltungskosten einsetzen oder einen (fiktiven) Unternehmerlohn ansetzen?

Solo-Selbstständige, Freiberufler und im Unternehmen tätige Inhaber von Einzelunternehmen und Personengesellschaften dürfen einmalig einen pauschalen Betrag für die Monate März und April von insgesamt 2.000 Euro für Lebenshaltungskosten oder einen (fiktiven) Unternehmerlohn ansetzen.

Voraussetzungen:

- (erstmalige) Antragstellung im März oder April.
- keine Beantragung von ALG II (Grundsicherung) für März oder April.
- keine Bewilligung des Sofortprogramms für Künstlerinnen und Künstler.

Abrechnungsmodus:

Einstellung eines Betrages von einmalig insgesamt 2.000 Euro bei der Berechnung des Liquiditätsengpasses im Verwendungsnachweis. Dazu erhalten alle Zuschussempfänger ein Schreiben mit einem entsprechenden Vordruck sowie einer Ausfüll-Anleitung.

Fragen:

Ich habe im März den Antrag auf Soforthilfe gestellt, aber nur für April ALG II bewilligt bekommen. Kann ich 1.000 € für die Lebenshaltungskosten im März geltend machen?

Nein, es können nur 2.000 € als Pauschale geltend gemacht werden, sofern für die Monate März oder April kein ALG II bewilligt wurde.

Darf ich die 2.000 Euro für jeden Monat ansetzen?

Nein. Die 2.000 Euro werden pauschal für die Monate März & April gewährt.

Ich habe im März/April ALG II beantragt. Mein Antrag wurde abgelehnt. Darf ich von der Vertrauensschutz-Lösung profitieren?

Ja, da die Grundsicherung für die Monate März und April nicht bewilligt wurde.

Was gilt bei einer GbR mit mehreren selbstständigen Partnern?

GbRs dürfen nur einen Antrag stellen. Entsprechend ist die Entnahme von 2.000 Euro einmal pro GbR möglich.

Mein Partner in der GbR erhält die Grundsicherung. Ich (der Antragsteller) jedoch nicht. Kann ich für unsere GbR einmalig 2.000 Euro entnehmen?

Ja.

Wie sind meine Lebenshaltungskosten im Mai zu decken?

Die Soforthilfe ist nur für betriebliche Sach- und Finanzaufwendungen gedacht. Lebenshaltungskosten sind nach dem Willen des Bundes durch die Grundsicherung zu decken, die im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens gewährt wird.

21. Darf ich als Vermieter einen Antrag für meine Mietausfälle stellen?

Auch für Vermieter gilt, dass sie nur dann antragsberechtigt sind, wenn sie im Haupterwerb wirtschaftlich und dauerhaft am Markt als Unternehmen tätig sind. Es wird auch hier der Unternehmensbegriff aus § 2 Umsatzsteuergesetz zugrunde gelegt. Private Vermieter sind damit im Normalfall nicht antragsberechtigt.

22. Sind Gründerinnen und Gründer, die nach dem 31.12.2019 gestartet sind, grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen?

Für den Anspruch auf Soforthilfe wurde der Stichtag des 31.12.2019 gewählt, um insbesondere einen Missbrauch der Fördergelder auszuschließen. Es wird aber derzeit an einer Regelung gearbeitet, die es ermöglichen soll, in Ausnahmefällen auch Gründer zu unterstützen, die nach diesem Stichtag mit ihrem Unternehmen gestartet sind und nun unverschuldet in eine Notlage geraten sind.

23. Wenn man mehrere Unternehmen hat, kann man für jedes der Unternehmen einen Zuschuss bekommen?

Sollte es sich um ein verbundenes Unternehmen handeln, ist hinsichtlich des Finanzierungsenpasses nur auf das Gesamtunternehmen abzustellen. Es ist allerdings zu gewährleisten, dass in diesem Fall der Schwerpunkt des Gesamtunternehmens (Hauptsitz!) in Nordrhein-Westfalen liegt. Solo-Unternehmer können bei mehreren angemeldeten Gewerben nur einen Antrag pro Person stellen. Sobald die Gewerbe jedoch angestellte Mitarbeiter beinhalten,

kann pro unterschiedlichem Gewerbe ein einzelner Antrag gestellt werden, solange es sich um eine eigene Rechtspersönlichkeit handelt.

24. Wie unterscheiden sich eigenständige und verbundene Unternehmen?

Dafür sind alle Beziehungen zu berücksichtigen, die ein Unternehmen mit anderen unterhält. Ein Indiz hierfür gibt der jeweilige Abschluss. Unternehmen, die einen konsolidierten Abschluss erstellen oder in den konsolidierten Abschluss eines anderen Unternehmens einbezogen werden, gelten in der Regel als verbundene Unternehmen.

25. Warum sind verbundene Unternehmen in der Regel nicht antragsberechtigt?

Unternehmen, die sich im Mehrheitsbesitz eines anderen Unternehmens befinden (über 50 % der Anteile oder Stimmrechte) oder von einem anderen Unternehmen beherrscht werden, sind nicht unabhängig. Deshalb ist bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten in erster Linie der Hauptanteilseigner für Unterstützungsleistungen verantwortlich. Das beherrschende Unternehmen ist aber ggf. selbst antragsberechtigt, wenn es einschließlich der Mitarbeiter des beherrschten Unternehmens nicht mehr als 50 Beschäftigte hat und sein Hauptsitz in NRW liegt.

26. Was ist ein unabhängiges Unternehmen nach Ziffer 6.12 des Antrags?

Im Rahmen der NRW-Soforthilfe ist ein unabhängiges Unternehmen:

Jedes Unternehmen, das kein verbundenes Unternehmen oder Partnerunternehmen ist.

- Bei verbundenen Unternehmen gilt das beherrschende Mutterunternehmen als unabhängiges Unternehmen. Dieses muss den Antrag stellen. Bei den Angaben zur Anzahl der Beschäftigten und der Beeinträchtigung der wirtschaftlichen der Tätigkeit ist auf das Gesamtunternehmen abzustellen.
- Bei Partnerunternehmen gilt das Unternehmen als unabhängig, welches das Kapital oder die Stimmrechte an einem anderen Unternehmen hält. Dieses muss den Antrag stellen. Bei den Angaben zur Anzahl der Beschäftigten und der Beeinträchtigung der wirtschaftlichen der Tätigkeit ist auf das Gesamtunternehmen abzustellen.

Die Berechnung erfolgt weitgehend anhand der Regelungen der KMU-Definition der EU. Hilfestellung bietet das Benutzerhandbuch KMU-Definition
http://publications.europa.eu/resource/cellar/79c0ce87-f4dc-11e6-8a35-01aa75ed71a1.0004.01/DOC_1

27. Ist die NRW-Soforthilfe 2020 mit dem Programm für Künstlerinnen und Künstler des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft kombinierbar?

Ja, wenn entweder eine Gewerbeanmeldung vorliegt oder eine freiberufliche Tätigkeit. Dann können beide Zuschüsse kombiniert werden.

28. Ist die Unternehmensform relevant (e.K., GbR, GmbH)?

Die Unternehmensform und die entsprechende Registereintragung sind im Rahmen der Antragstellung anzugeben. Sie hat keine unmittelbare Auswirkung auf die Antragsberechtigung.

29. Kann der Zuschuss beantragt werden, wenn sich die Unternehmensform nach dem 31.12.2019 geändert hat (z.B. in eine UG)?

Ja. Dies umfasst auch Nachfolgen und Übernahmen bereits bestehender Betriebe nach dem 31.12.2019.

30. Wie sind Umsatzeinbrüche zu berechnen, wenn sich aufgrund der Abrechnungstechnik Einbrüche erst verzögert darstellen?

Das Antragsformular verlangt keine Nachweise. Der Antragsteller versichert lediglich, dass er in Folge der Corona-Pandemie einen Umsatzeinbruch erlitten hat. Das ist durch einen Vorher-nachher-Vergleich zu ermitteln. Die Umsätze gegenüber dem Vorjahresmonat müssen mehr als halbiert sein. Bei Neu-Gründungen (vor dem 31.12.2019) gilt: Mehr als halbiert gegenüber dem Vormonat. Schlägt sich der Umsatzeinbruch aufgrund verzögerter Rechnungsstellungen noch nicht im März nieder, so wird empfohlen, das Kriterium des Auftragsverlustes zu prüfen, oder den Antrag später zu stellen.

31. Welche Unterstützungsmaßnahmen müssen bei den Kleinbeihilfen berücksichtigt werden?

Die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 gilt gemäß § 2 Abs. 2 für Beihilfen in Form von direkten Zuschüssen, Steuer- und Zahlungsvorteilen und rückzahlbaren Vorschüssen.

Damit sind Kredite in Höhe des Subventionswerts erfasst, wenn sie zinsverbilligt sind oder andere Vergünstigungen enthalten. Ebenso ist der Zuschuss nach der NRW-Soforthilfe 2020 erfasst. Anders sieht das beim Kurzarbeitergeld aus: Dieses wird bei Erfüllung der in §§ 95 bis 109 SGB III genannten Voraussetzungen als Lohnersatzleistung der Arbeitslosenversicherung gezahlt. Es handelt sich dabei deshalb nicht um eine zu berücksichtigende Beihilfe.

Fragen und Antworten zum digitalen Antrags-Verfahren finden Sie unter:

<https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020>

Quellen:

<https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020>

www.wirtschaft.nrw/corona

<https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020-fragen-und-antworten>

Rückfragen können ebenfalls bei der gfw gestellt werden:

gfw-Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH

Vorhelmer Str. 81

59269 Beckum

02521 8505 0

www.gfw-waf.de

michalczak-huelsmann@gfw-waf.de

Die COMPASS UG bietet für Leistungsbezieher des Jobcenters, die bereits an der Maßnahme für Selbstständige teilgenommen haben, eine Beratung für das individuelle Vorgehen in der aktuellen Situation an:

Frau Förster: 0173 – 2085999

Herrn Schütt: 0160 - 90923334

Täglich von 08:00 – 12:00 Uhr

B. Sofortprogramm des Ministeriums für Kultur und Weiterbildung (MKW)

Mit einer Soforthilfe in Höhe von zunächst fünf Millionen Euro unterstützt die Landesregierung freischaffende, professionelle Künstlerinnen und Künstler, die durch die Absage von Engagements in finanzielle Engpässe geraten:

- existenzsichernde Einmalzahlung in Höhe von bis zu 2.000 Euro
- Beantragung bei der zuständigen Bezirksregierung
- keine spätere Zurückzahlung

Daneben schaffen zusätzliche Anpassungen im regulären Förderverfahren Sicherheit für die Kultureinrichtungen und -akteure.

- bereits bewilligte bzw. derzeit noch in Prüfung befindliche Förderungen in Höhe von mehr als 120 Millionen Euro werden in jedem Falle ausgezahlt – auch dann, wenn die Veranstaltungen und Projekte wegen Corona abgesagt oder verschoben werden müssen
- Ausfallkosten, die durch Absagen entstehen, können als zuwendungsfähige Ausgaben im Rahmen der Förderungen anerkannt werden

- die üblicherweise bei der Verwendung von Fördermitteln geltenden zwei-Monats-Fristen können gelockert werden
- Honorarkräfte erhalten ein Ausfallhonorar in Höhe von 67%
- Einnahmeausfälle werden zunächst erhoben und können im Einzelfall zu höheren Zuwendungen führen

Der Antragsstellung müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

- Nachweis zur Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse (Stichtag 15.03.2020)
- Honorarvereinbarung, Vertrag oder rechtsverbindliche Erklärung
- Bestätigung über den Wohnsitz in NRW durch Kopie des Personalausweises

Ein Teil des Programms ist als Fond zur Unterstützung von sog. Härtefällen reserviert:

- Gewährung des Zuschusses erfolgt im Rahmen einer Einzelfallprüfung
- für Künstler und Künstlerinnen, die eine Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse nicht nachweisen können, aber dennoch professionell und selbstständig tätig sind
 - ⇒ Nachweis über die künstlerische Tätigkeit ist durch die Mitgliedschaft z.B. in einer künstlerischen Vereinigung zu erbringen
- abgesagte Veranstaltungen sollten mit Datum, Zeit- und Erlös-Honorarangaben sowie Veranstalter dokumentiert und die Einnahmeverluste auf den Monat bezogen geschätzt werden

Quelle:

https://www.mkw.nrw/Informationen_Corona-Virus

Antrag Sofortprogramm:

<https://www.mkw.nrw/system/files/media/document/file/2020-03-20-Antrag%20Sofortprogramm.pdf>

Bitte beachten: Anträge auf Soforthilfe sind direkt bei den zuständigen Bezirksregierungen zu stellen. Die Kontaktdaten können dem Antragsformular entnommen werden. Die Einreichung von Anträgen beim Ministerium verzögert die Bearbeitung.

Bezirksregierung Münster
Dezernat 48
48128 Münster

FAQ:

https://mkw.nrw/sites/default/files/documents/2020-03/200320_soforthilfen_fuer_kultur_in_nrw.pdf

Künstlersozialkasse (KSK)

- Einnahmeeinbußen sollten sofort bei der KSK gemeldet werden
 - ⇒ damit sinken auch monatliche Beitragszahlungen
- die KSK ist unbürokratisch bereit, fällige Beträge zu stunden oder Voraussetzungen für Beitragsabsenkungen einzurichten:

Zahlungserleichterungen / Zahlungsaufschub:

- formloser, schriftlicher Antrag auf Stundung der Beiträge oder Ratenzahlung an: auskunft@kuenstlersozialkasse.de
- kurze Begründung zu den Umständen der Zahlungsschwierigkeiten
- ohne weitere Ermittlungen kann in diesen Fällen eine zinslose Stundung bis zunächst 30. Juni 2020 erfolgen

- ⇒ monatliche Beitragsforderungen entstehen zwar nach wie vor, werden jedoch von der KSK nicht vor Juli 2020 geltend gemacht

Minderung des voraussichtlichen Arbeitseinkommens:

- Anpassung des geschätzten Jahreseinkommens
- Fortsetzung der Versicherungspflicht bis auf weiteres im laufenden Jahr, auch wenn die Einkommenserwartung infolge der Corona-Krise herabgesetzt werden muss (wenn das Mindesteinkommen von 3.900 € jährlich nach aktueller Einschätzung nicht erreicht werden kann)
 - ⇒ auch wenn durch die Minderung des Einkommens die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nicht mehr erfüllt würde, wird die Versicherung nicht beendet und der bestehende Versicherungsschutz geht durch eine Einkommenskorrektur bis auf weiteres nicht verloren

Quelle:

<https://www.kuenstlersozialkasse.de/die-ksk/meldungen.html>

ACHTUNG:

Freiberufliche Künstler und Künstlerinnen haben als Selbstständige grundsätzlich die Möglichkeit, sich freiwillig gegen Arbeitslosigkeit zu versichern. Sofern sie dies getan haben und die Voraussetzungen (Anwartschaft von 6 Monaten) erfüllen, erhalten sie Leistungen als Arbeitslosengeld I.

Der Antrag kann online gestellt werden:

<https://anmeldung.arbeitsagentur.de/portal>

Weiterbildung und politische Bildung

Auch im Bereich der gemeinwohlorientierten Weiterbildung und politischen Bildung plant die Landesregierung, die bereits bewilligten gesetzlichen Fördermittel in Höhe von ebenfalls rund 120 Millionen Euro fortlaufend und beschleunigt auszuführen, auch wenn Bildungsveranstaltungen wegen der Corona-Pandemie derzeit nicht durchgeführt werden können.

Außerdem arbeitet das Ministerium an einem Hilfsprogramm für die Einrichtungen, um vor allem die fehlenden Einnahmen durch den Wegfall von Kursgebühren oder Teilnehmerbeiträgen auszugleichen, die im Bereich der gemeinwohlorientierten Weiterbildung etwa ein Drittel der regelmäßigen Einnahmen ausmachen.

Quelle:

https://www.mkw.nrw/sites/default/files/documents/2020-03/2020-03-20_pm-unterstuetzung-kultur-und-weiterbildung.pdf

3. Hilfskredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)

Es gelten die gleichen Regeln wie für Unternehmen, sofern Sie bis zum 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten waren

1. ERP-Gründerkredit – Universell (073/074/075/076)
 - KfW-Kredit für Unternehmen, die weniger als 5 Jahre am Markt sind
 - Wenn Ihr Unternehmen mindestens 3 Jahre am Markt aktiv ist bzw. zwei Jahresabschlüsse vorweisen kann, können Sie einen Kredit für Investitionen und Betriebsmittel beantragen. Dabei übernimmt die KfW einen Teil des Risikos Ihrer Bank. Das erhöht Ihre Chance, eine Kreditzusage zu erhalten.

- Auch wenn Ihr Unternehmen weniger als 3 Jahre am Markt aktiv ist bzw. noch keine zwei Jahres-abschlüsse vorlegen kann, können kleine und mittlere Unternehmen sowie große Unter-nehmen einen ERP-Gründerkredit – Universell für Investitionen und Betriebsmittel beantragen (Voraussetzung: Ihre Bank oder Sparkasse trägt das volle Risiko)
- 2. KfW-Unternehmerkredit (037/047)
 - KfW-Kredit für Unternehmen, die länger als 5 Jahre am Markt sind
 - Wenn Sie einen Kredit für Investitionen und Betriebs-mittel beantragen, übernimmt die KfW einen Teil des Risikos Ihrer Bank
 - Das erhöht Ihre Chance, eine Kredit-zusage zu erhalten

Quelle:

<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

4. Quarantäne

A. Verdienstauffall durch Quarantäne

Das LWL-Amt für Soziales Entschädigungsrecht ist für die Entschädigung von Verdienstauffällen im Zusammenhang mit einer durch eine zuständige Behörde ausgesprochenen Quarantäne (Absonderung) zuständig.

Berechtigte:

Arbeitnehmer und Selbständige/ Freiberufler, gegen die direkt eine Quarantäne von der zuständigen Behörde ausgesprochen wurde (Rechtsgrundlage ist § 56 IfSG)

Was ist eine von der zuständigen Behörde angeordnete Quarantäne?

Eine solche Quarantäne liegt vor, wenn sich

- eine bestimmte Person
- eine bestimmte Zeit
- an einem bestimmten Ort (z. B. eigene Wohnung) **aufhalten muss** und
- sich in der Zeit **nicht frei bewegen darf**
- und diese Anordnung von der **örtlichen Ordnungsbehörde** ausgesprochen wurde

Beispiel: Eine Person, die in Kontakt mit einem mit COVID-19 infizierten Menschen stand, wird durch die für ihn zuständige Ordnungsbehörde unter Quarantäne gestellt bis klar ist, ob sie selber auch infiziert ist.

Was ist ein Tätigkeitsverbot?

Ein Tätigkeitsverbot liegt vor, wenn

- eine bestimmte Person
- für einen bestimmten Zeitraum
- ihre Tätigkeit nicht ausüben darf
- und diese Anordnung von der örtlichen Ordnungsbehörde ausgesprochen wurde

Beispiel: Ein Mitarbeiter in einer Großküche, bei dem eine Infektion mit Salmonellen festgestellt wurde. Hier wird die zuständige Behörde ein Tätigkeitsverbot für die Dauer der Infektion aussprechen.

Schließung von Einrichtung / Untersagung von Veranstaltungen

Zur Eindämmung der COVID-19-Epidemie haben die Behörden in Nordrhein-Westfalen unterschiedliche Maßnahmen ergriffen. Hierzu zählen

- Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen und Kindertageseinrichtungen
- Absage oder Untersagung von Veranstaltungen aller Art
- Verbot der Durchführung von Märkten

- Anordnung von Betriebsschließungen wie z. B. Fitnessstudios, Bars, Clubs, etc.
- u.a.m.

Diese Maßnahmen sind weder eine Quarantäne noch ein Tätigkeitsverbot!

Während bei einem Tätigkeitsverbot oder einer Quarantäne die Arbeitnehmer/innen ihre vertraglich geschuldete Arbeitsleistung nicht erbringen können und sie darum einen Ausgleich erhalten sollen, stellen die o.g. Schließungen und Untersagungen weder eine Quarantäne noch ein Tätigkeitsverbot im Sinne des Gesetzes dar.

Verdienstauffall

Ein Verdienstauffall kann auf der Grundlage des IfSG **nicht** erstattet werden, wenn

- Ihre Aufträge wegbrechen, weil Sie freiberuflich tätig sind und die Einrichtungen Ihrer Auftraggeber schließen oder Veranstaltungen, Konzerte etc. abgesagt werden
- Ihr Fitnessstudio, Ihre Gaststätte, Ihr Schwimmbad, Ihre Freizeiteinrichtung etc. schließen muss
- die KiTa oder Schule Ihres Kindes geschlossen wurde und Sie selber, wegen der notwendigen Kinderbetreuung, nicht arbeiten können
- Sie alle Spielhallen schließen mussten
- Ihre Kunden ausbleiben
- wenn Sie sich in freiwillige Quarantäne begeben (z. B. nach Rückkehr aus dem Urlaub),
- u.a.m. (keine abschließende Aufzählung)

Informationen zu Entschädigungen bei Verdienstauffall im Quarantänefall:

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

0251 – 5911 500 (Telefonische Erreichbarkeit wird in der Zeit zwischen 8:30 Uhr und 12:30 Uhr gewährleistet)

Antrag auf Erstattung von Arbeitgebereaufwendungen nach den §§ 56 und 57 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

https://www.lwl-soziales-entschaedigungsrecht.de/media/filer_public/5a/22/5a22cd9d-afea-4582-ac5e-d7b1e6de0d89/antrag-mit_erklaerung-und-erlaeute_56_u_57.pdf

Entschädigungsantrag (für Selbstständige) nach den §§ 56 und 57 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

https://www.lwl-soziales-entschaedigungsrecht.de/media/filer_public/58/28/582887da-91f1-4b50-95f0-cc0daa01292d/ifsg_-_antrag_selbstaendige.pdf

Quellen:

https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_56.html

<https://www.lwl-soziales-entschaedigungsrecht.de/de/Impfgeschaedigte/>

B. Lohnfortzahlung, wenn Mitarbeiter unter Quarantäne gestellt werden (Anspruch auf Entschädigung)

Wenn der Betrieb aus infektionsschutzrechtlichen Gründen untersagt wird (§ 56 Infektionsschutzgesetz), besteht ein Anspruch auf Entschädigung sowohl für Inhaber als auch angestellte Mitarbeiter.

Voraussetzung für Entschädigungsansprüche ist das **Verbot der Erwerbstätigkeit** oder die Anordnung von **Quarantäne** aus infektionsschutzrechtlichen Gründen. Wie hoch die Entschädigung ausfällt, richtet sich bei Selbstständigen nach ihrem Verdienstauffall. Neben dem

Verdienstausschlag können Selbstständige auch für Betriebsausgaben „in angemessenem Umfang“ entschädigt werden (§ 56 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz). Auch dies müssen Inhaber beantragen. Angestellte haben in den ersten sechs Wochen Anspruch auf die Höhe des Nettogehaltes, danach auf Krankengeld. Die Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungspflicht besteht weiterhin.

ACHTUNG: Ansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz sind gegenüber allen anderen Ansprüchen auf finanziellen Ersatz subsidiär (dies ist bei Antragsstellung unbedingt zu beachten). Bei Arbeitnehmern, die unter Quarantäne gestellt werden, aber keine Symptome haben, muss zunächst der Arbeitgeber die Entschädigung auszahlen, sie kann ihm aber ggf. von den zuständigen Stellen in den Ländern erstattet werden.

Sobald ein Mitarbeiter, der bisher symptomfrei war, während der Quarantäne erkrankt, besteht Arbeitsunfähigkeit. In einem solchen Fall gehen die Entschädigungsansprüche aufgrund der Arbeitsunfähigkeit (z.B. Anspruch auf Entgeltfortzahlung) auf das Bundesland über. Bei Arbeitsunfähigkeit ist also trotz Quarantäne eine AU-Bescheinigung erforderlich.

Quelle:

https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/ifsg_node.html

<http://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/index.html>

Hotline des LWL für Fragen rund um Quarantäne und damit verbundene Verdienstausschläge:

Tel.: 0251 591-8218

0251 591-8411

0251 591-8136

https://www.lwl.org/pressemitteilungen/nr_mitteilung.php?urlID=50337

C. Zugriff der Gesundheitsbehörde auf Informationen, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen

Sollte eine Gesundheitsbehörde zu einem Arbeitgeber von erkrankten Mitarbeitern Kontakt aufnehmen, sind die Verschwiegenheitspflichten und darüber hinaus auch datenschutzrechtliche Pflichten einzuhalten.

Zur Verhütung übertragbarer Krankheiten kann jedoch eine Pflicht zur Offenbarung von personenbezogenen Daten bestehen, wenn im Rahmen der Gefahrenabwehr gemäß § 16 Infektionsschutzgesetz (IfSG) von der Gesundheitsbehörde eine Auskunft verlangt wird. Dies ist beispielsweise denkbar, wenn ein Infektionsweg nachverfolgt werden muss, weil ein oder mehrere Mitarbeiter erkrankt sind.

Das Gesundheitsamt kann nach § 25 IfSG im Verdachtsfall erforderliche Ermittlungen über Art, Ursache, Ansteckungsquelle und Ausbreitung der Krankheit einleiten. Im Rahmen der Ermittlungen zur Nachvollziehbarkeit der Ansteckungsquelle bzw. Eindämmung der Ausbreitung kann zur Eruiierung von Kontaktpersonen eine erforderliche Befragung sowohl der betroffenen Person als auch Dritter, insbesondere des behandelnden Arztes, durchgeführt werden.

Quelle

https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_16.html

5. Hilfen des Finanzamtes

Die Finanzverwaltung kommt von der Krise betroffenen Unternehmen auf Antrag entgegen:

- zinslose Steuerstundungen (Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer)
 - Herabsetzung von Vorauszahlungen (Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer)
 - weitest mögliches Ausnutzen des Ermessensspielraums zu Gunsten der Steuerpflichtigen
 - ab sofort stark vereinfachtes Antragsformular
- Antrag auf Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus

https://www.finanzverwaltung.nrw.de/sites/default/files/asset/document/antrag_steuererleichterungen.pdf

Anleitung zur Erstattung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung

https://www.finanzverwaltung.nrw.de/sites/default/files/asset/document/anleitung_ustsvz.pdf

Antrag auf Herabsetzung von Vorauszahlungen für den Veranlagungszeitraum 2019

https://www.finanzverwaltung.nrw.de/sites/default/files/asset/document/antrag_vz_2019.pdf

Infos zum Antrag auf pauschalierte Herabsetzung bereits geleisteter Vorauszahlungen für 2019

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Einkommensteuer/2020-04-24-Corona-Sofortmassnahme-Antrag-auf-pauschalierte-Herabsetzung-bereits-geleisteter-Vorauszahlungen-fuer-2019.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Antrag auf Fristverlängerung der Lohnsteuer-Anmeldung für April / Mai / Juni 2020 / 2. Quartal 2020 aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus

https://www.finanzverwaltung.nrw.de/sites/default/files/asset/document/lohnsteuer_fristverlaengerung_0.pdf

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit

- die Fristverlängerung zur Abgabe der Jahressteuererklärung,
- die Fristverlängerung für die Nachreichung von angeforderten Unterlagen und Belegen,
- den Antrag auf Erlass festgesetzter Verspätungszuschläge bei (rückwirkender) Fristverlängerung

zu beantragen.

Die Anleitung finden Sie unter:

<https://www.finanzverwaltung.nrw.de/sites/default/files/asset/document/fristverlaengerung.pdf>

- Vollstreckungsmaßnahmen wie etwa Kontopfändungen werden bis zum 31. Dezember ausgesetzt, solange der Steuerschuldner von den Auswirkungen des Coronavirus betroffen ist
- Außenprüfungen:
die Finanzämter NRW verzichten aktuell vorübergehend auf den Publikumsverkehr
Außenprüfungen werden voraussichtlich unterbrochen
die Finanzämter sind weiterhin per Telefon, Post bzw. E-Mail erreichbar

Fristen

Für Abgabe- und Mitwirkungsfristen im Rahmen des Festsetzungsverfahrens sind nach aktuellem Stand (noch) keine Erleichterungen vorgesehen. Es empfiehlt sich daher, bei drohendem Fristablauf einen Antrag auf Fristverlängerung zu stellen. Ggf. sollte Rücksprache mit dem zuständigen Finanzamt gehalten werden.

Im Hinblick auf Zahlungsfristen hat das Bundesministerium für Finanzen (BMF) angekündigt, dass großzügige Stundungen gewährt werden sollen. Die hierfür erforderliche Abstimmung mit den Ländern darüber habe es bereits eingeleitet. Darüber hinaus sollen die Möglichkeiten zur Senkung von Vorauszahlungen verbessert werden.

Das Bundeszentralamt für Steuern, das für die Versicherungssteuer und die Umsatzsteuer zuständig ist, ist angewiesen worden, den Steuerpflichtigen entgegenzukommen.

Quelle:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2020-03-13-Corona-FAQ.html>

Sanktionen (z.B. Säumnis- und Verspätungszuschläge)

Verspätungszuschläge können aktuell nur durch Fristverlängerungsanträge verhindert werden. Das BMF hat angekündigt auf Vollstreckungsmaßnahmen und bei Unternehmen, die unmittelbar vom Coronavirus betroffen sind, bis Ende des Jahres 2020 zu verzichten.

FAQ:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2020-04-01-FAQ_Corona_Steuern_Anlage.pdf?__blob=publicationFile&v=14

Quellen:

<https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/steuererleichterungen-aufgrund-der-auswirkungen-des-coronavirus>

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finanzen/2020-03-13-Schutzschild-Beschaefigte-Unternehmen.html

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/altmaier-zu-coronavirus-stehen-im-engen-kontakt-mit-der-wirtschaft.html>

6. Regelungen für insolvenzgefährdete Unternehmen

Es soll verhindert werden, dass Unternehmen nur deshalb Insolvenz anmelden müssen, weil die von der Bundesregierung beschlossenen Hilfen nicht rechtzeitig bei ihnen ankommen. Die reguläre Drei-Wochen-Frist der Insolvenzordnung ist für diese Fälle zu kurz bemessen. Deshalb wird das von der Bundesregierung bereits beschlossene Hilfspaket mit einer **Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09.2020** für die betroffenen Unternehmen flankiert. Hiermit sollen die Folgen des Ausbruchs für die Realwirtschaft abgedeckt werden.

Quelle:

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Zitate/DE/2020/031620_Insolvenzantragspflicht.html